

## § 0895 ZPO

Ist durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil der [Schuldner](#) zur [Abgabe einer Willenserklärung](#) verurteilt, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister erfolgen soll, so gilt die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt. Die Vormerkung oder der Widerspruch erlischt, wenn das Urteil durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben wird.